

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Bioenergie Dürrwanger GbR auf
dem Grundstück Flur-Nrn. 430, 431 der Gemarkung Ebermergen**

1. Die Bioenergie Dürrwanger GbR, Mühlhof 1 in 86655 Harburg - Ebermergen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage und an der Anlage zur Erzeugung von Biogas beantragt: Aufstellen und Betreiben eines Flex-BHKWs (FWL 1.050 kW) im Austausch zum bestehenden BHKW (100 kWel), Errichtung Gärrestelager 25/4 mit 30° Tragluftfoliengasspeicher, Errichtung Umwallung, Installation Gasaufbereitung, Änderung Input in Art und Menge, Erweiterung und Änderung Fahrsilo, Aufstellen und Betreiben eines Separators, Richtigstellung der Gasspeicherkapazität von TFD auf GRL1, Richtigstellung tatsächlich verbauter Notkühler, Richtigstellung tatsächlich verbauter Schalldämpfer für BHKW 190 kWel, Richtigstellung Verdichter Neubau, Reduzierung der produzierten jährlichen Gasmenge.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.

In der Nähe der Anlage befinden sich zwar folgende Biotope: 7230-0035-001 „Hecken am Morschbach südlich Ebermergen“, 7230-1137-001 „Streuobstbestände südlich von Ebermergen“, 7230-0034-009 „Gehölzsäume am Weiherbach und Morschbach“, 7230-1136-003 „Aufgelassene Steinbräuche und Brachflächen im Ortsgebiet Ebermergen“. Andere geschützte Gebiete sind im Umkreis der Anlage nicht vorhanden.

Kritisch für die geschützten Gebiete sind in erster Linie Einwirkungen von Gärresten, z.B. bei einer Havarie. Da die Biogasanlage entsprechend den Vorgaben des Biogashandbuchs Bayern aber mit einem Havariewall für die gesamte Anlage versehen wird, wird ein mögliches Auslaufen von Gärresten wirksam verhindert. Durch die Erweiterung der Biogasanlage sind daher keine negativen Einwirkungen auf die genannten Biotope zu erwarten.

Donauwörth, 29.11.2019
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Oberregierungsrat